



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 51 | 28. November 2025
www.mainz.de/amtsblatt





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ 13. Sitzung des Regionaltages Rheinhessen	3
◆ Hauptsatzung der Stadt Mainz	3
◆ Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten	9
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	11
◆ Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, 18.11.2025	11
→ Gremien	11
◆ Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald	11
◆ Sitzung des Sportausschusses	12
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	12
→ Stellenausschreibungen	12
◆ Hauptamt: Sachbearbeitung	12
◆ Amt für Jugend und Familie: Pädagogische:r Mitarbeiter:in	12
◆ Amt für Jugend und Familie: Reinigungskraft	12
◆ Bauamt: Studentische Hilfskraft	13
◆ Naturhistorisches Museum: Kassierer:in	13
◆ Direkt bewerben	13

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Presse und Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
amtsblatt@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de/amtsblatt. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

13. Sitzung des Regionaltages Rheinhessen

Am Freitag, den 05.12.2025, findet um 16.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Regionaltages Rheinhessen in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Dienstgebäude I, Kreistagssaal, Georg-Rückert-Straße 11 in 55218 Ingelheim, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Interkommunale Zusammenarbeit: Anmeldung eines Projekts in Fortführung der Arbeit der Strukturkommission
2. Vorstellung Arbeit der FrankfurtRheinMain GmbH
3. Präsentation „Ergebnisse der Hotelmarktanalyse Rheinhessen – gemeinsames Handeln gefragt!“
4. Antrag der CDU-Fraktion: Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines dauerhaften jährlichen Budgets für den Regionaltag Rheinhessen (insbesondere zur Finanzierung gemeinsamer Projekte und Eigenanteile im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ))
5. Mitteilungen und Verschiedenes

Ingelheim, den 17. November 2025

Thomas Barth
Landrat Mainz-Bingen
Vorsitzender des Regionaltages Rheinhessen

Hauptsatzung der Stadt Mainz

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. November 2025 die Neufassung der Hauptsatzung vom 9. April 2025 beschlossen.

§ 1

Stadtvorstand und Ältestenrat

(1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister, fünf hauptamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich und zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Auch den ehrenamtlichen Beigeordneten kann ein Geschäftsbereich übertragen werden.

(2) Gemäß § 34a GemO bildet der Stadtrat einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz.

§ 2

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

1. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
2. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
3. Die Kameras zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Redepult, die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und das Plenum zu richten.
4. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher:innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner:innen im Rahmen der Einwohner:innenfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des/der Redner:in unterbrochen.
5. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
6. Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.
7. Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
8. Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und/oder im Internet übertragen bzw. veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und



ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates und Übertragung von Aufgaben

(1) Die Bildung von Ausschüssen wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und die Mitgliederzahl.

(2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
2. Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
3. Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
4. Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit;
5. Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz;
6. Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberindarlehen an städtische Mitarbeiter:innen;
7. Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge;
8. private Benutzung von Dienstfahrzeugen;
9. die Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
10. die Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen;
11. Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
12. die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen

des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

(3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 200.000,00 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 500.000,00 €;
2. die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
3. die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

(4) Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. bei Grundstücksangelegenheiten, ausgenommen bei einem Verkauf von Grundstücken, im Betrag über 200.000,00 € bis zu 600.000,00 € Ausgaben oder Einnahmen zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
2. die Ausübung von Vorkaufsrechten in Grundstücksangelegenheiten im Betrag über 200.000,00 € bis zu 600.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
3. bei einem Verkauf von Grundstücken im Betrag über 100.000,00 € bis zu 400.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
4. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
5. Veranstaltung von Messen und Märkten.

Die o. a. Aufgaben können nach Behandlung im Wirtschaftsausschuss auf Antrag einer im Stadtrat vertretenen Fraktion in Ausnahmefällen zur endgültigen Beschlussfassung im Stadtrat behandelt werden.



(5) Dem Ausschuss für Mobilität sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen; soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen);
2. Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen);
3. Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage des § 45 Straßenverkehrsordnung als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegssicherungen, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. ä.).

(6) Dem Bau- und Sanierungsausschuss sind nach Anhörung der Ortsbeiräte zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. die Entscheidung über die frühzeitige Bürger:innenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
2. der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
3. die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB;
4. über die Baugenehmigung städtebaulich bedeutender Vorhaben Dritter wird der Bau- und Sanierungsausschuss unterrichtet.

(7) Anstelle des Stadtrates werden dem Vergabeausschuss die haushaltsrelevanten Auftragsvergaben zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen.

Haushaltsrelevante Auftragsvergaben sind Einzelaufträge über Bau-, Dienst-, oder Lieferleistungen ab einem Auftragswert von 250.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an denselben Auftragnehmer bzw. an dieselbe Auftragnehmerin.

Das gilt nicht, sofern bereits ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die jeweilige Maßnahme vorliegt.

Der Vergabeausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu informieren.

(8) Der Stadtrat überträgt dem/der Oberbürgermeister:in und den Beigeordneten innerhalb ihrer Geschäftsbereiche, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO handelt, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. bei Grundstücksangelegenheiten, ausgenommen bei einem Verkauf von Grundstücken, im Betrag bis zu 200.000,00 € Ausgaben oder Einnahmen zzgl. Nebenkosten im Einzelfall;
2. die Ausübung von Vorkaufsrechten in Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall;
3. bei einem Verkauf von Grundstücken im Betrag bis zu 100.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall.

Der Wirtschaftsausschuss ist über alle vollzogenen Grundstücksangelegenheiten ab einem Betrag von 100.000,00 € zzgl. Nebenkosten zu informieren.

§ 4

Ortsbezirke

Die Abgrenzungen der Ortsbezirke werden in den Geodaten der Stadtverwaltung Mainz gepflegt und sind dort zu entnehmen. Entsprechende Karten (Stand Januar 2017) sind als Anhang Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Ortsbeiräte, Ortsvorsteher:innen, Ortsverwaltungen

(1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat. Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 13 Mitgliedern.

(2) Ein Mitglied des Ortsbeirates scheidet aus diesem aus, wenn

- a) es ihren/seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsbezirk aufgibt oder
- b) die Voraussetzungen des § 31 GemO vorliegen.

(3) Für alle Ortsbezirke werden ehrenamtliche Ortsvorsteher:innen gewählt.

(4) Als Vertreter:in der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers wird ein:e stellvertretende:r Ortsvorsteher:in oder werden zwei stellvertretende Ortsvorsteher:innen gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteher:innen und die Reihenfolge der Vertretung werden durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.



§ 6

Ortsvorsteher:innen

(1) Die Ortsvorsteher:innen werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder in ihr Amt eingeführt. Die Ortsvorsteher:innen haben das örtliche Gemeinschaftsleben des jeweiligen Stadtteils zu pflegen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Gesamtwohl der Stadt ist von ihnen zu fördern.

(2) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen und stellvertretenden Ortsvorsteher:innen richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 239,00 € und einem Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände, an der sie teilgenommen haben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung darf die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten, wenn sie am gleichen Tag an einer Ortsbeiratssitzung teilnehmen, ein weiteres Sitzungsgeld; dies gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Ratsmitglieder.

(2) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Ratsmitgliedern wird der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe erstattet. Anderen Personen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zu einem Höchstsatz von 26,00 € ersetzt. Personen, die weder einen Lohn-, noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme

einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Ausgleich bis zu dem Höchstsatz nach Satz 2 gewährt.

(3) Ratsmitgliedern werden notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet.

(4) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 179,00 €. Für die Stellvertretung wird insgesamt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte (zurzeit 89,50 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden (zurzeit 179,00 €) gezahlt. Fraktionen mit weniger als drei Mitgliedern erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein anderes Mitglied der Fraktion an Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt.

(5) Für Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind und für Mitglieder der Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweiligen Fassung gelten die Sitzungsgeldregelung sowie Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. Ausgenommen sind die Mitglieder, die kraft ihres Hauptamtes oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihrer Anstellungskörperschaft dem Ausschuss angehören oder die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung Sitzungsgeld erhalten.

Für Ratsmitglieder bzw. für von den Fraktionen benannte Vertreter:innen, die Lenkungsausschüssen angehören, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister gebildet und deren Mitglieder durch sie bzw. ihn berufen wurden, gilt die Sitzungsgeldregelung entsprechend. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Sitzungen des Regionaltags Rheinhessen für die entsandten Ratsmitglieder gewährt.

(6) Durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister berufene Fachleute zur Beratung von Stadtrat und Verwaltung können für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Ersatz für ihre Aufwendungen einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder erhalten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen



und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration, an der sie teilgenommen haben.

Die bzw. der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen monatlichen Grundbetrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,50 €.

Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen, an der sie teilgenommen haben.

Absatz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(9) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Seniorenbeirates, an der sie teilgenommen haben.

Absatz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und ehrenamtliche Ortsvorsteher:innen

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten und ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen eine Aufwandsentschädigung. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 v. H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Den stellvertretenden Ortsvorsteher:innen wird für die Zeit ihrer Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Personen mit besonderen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen eines/einer Wehrführer:in vergleichbar sind, die Ausbilder:innen in kreisfreien Städten, der/die Stadtjugendfeuerwehrwart:in und die Jugendfeuerwehrwart:innen so wie die Leiter:innen einer Kinderfeuerwehr, aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 9 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Die Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen eines/einer Wehrführer:in vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen eines/einer Wehrführer:in vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart:in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Mindestgrundbetrag und den Zuschlag nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.



§ 11

Der/Die Stellvertreter:in des/der Stadtjugendfeuerwehrwart:in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(5) Die Jugendfeuerwehrwart:innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Jugendfeuerwehrwart:innen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(6) Die Leiter:innen der Kinderfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Leiter:innen der Kinderfeuerwehren erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(7) Für die Heranziehung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85% des nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Kreisausbilder:innen festgelegten Betrages gewährt, mit der die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiter:innen

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiter:innen in analoger Anwendung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiter:innen erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Entschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers

(1) Die/der Patientenfürsprecher:in erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)).

(2) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 €; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 €.

(3) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. § 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und § 18 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) gelten entsprechend.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Mainz“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.mainz.de/amtsblatt>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens einer Zeitung im Sinne des



§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 9. April 2025 außer Kraft.

Mainz, 26. November 2025
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Mainz als Untere Immissionsschutzbehörde zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Landeshauptstadt Mainz (Hinausschieben des Beginns der Nachtruhe)

Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), in der jeweils gültigen Fassung, sowie §§ 2, 3, 11, 12, 30 Gaststätten-gesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Gaststättenverordnung (GastVO) vom 02.12.1971, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 Landesver-wahrendesgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils gültigen Fassung sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Ver-waltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Mainz – Untere Immissionsschutzbehörde – folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit:

Der Beginn der Nachtzeit wird für alle Gastronomiebetriebe, die über eine Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder eine vorläufige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG verfügen und im Freien

eine Außenbewirtung (Wirtschaftsgarten) betreiben, an Freitagen und Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen um zwei Stunden, bis 24:00 Uhr hinausgeschoben. Diese Regelung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG und erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Ortsbezirke Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt.

3. Bereits erteilte Einzelausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 LImSchG für Betriebe im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zum längeren Betrieb der Wirtschaftsgärten gelten weiter fort. Die Allgemeinverfügung gilt in diesen Fällen nur dann in Bezug auf die günstigeren Regelungen sowie die erteilten Nebenbestimmungen. Sollten die erteilten Ausnahmegenehmigungen in Gänze günstigere Regelungen als diese Allgemeinverfügung beinhalten, gilt diese Allgemeinverfügung in diesen Fällen nicht.

4. Sofern für die fraglichen Betriebe die jeweils erteilte Gaststättenerlaubnis eine Auflage zur Betriebszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG enthält („gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“), wird diese Auflage für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung außer Kraft gesetzt und die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten stattdessen.

5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 30.04.2026 bis zum Ablauf des 31.10.2026.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

7. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Rechtsabteilung, Stadthaus Kaiserstraße, Kreyßig-Flügel, Zimmer 321a, Kaiserstraße 3 5, 55116 Mainz während der üblichen Geschäftszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 06131 – 12 2400 eingesehen werden.

8. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).



II. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung ergeht unter Beifügung folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Außenbewirtung darf nur unter Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte stattfinden.
 - a. Die zulässigen Immissionsrichtwerte betragen in der Tageszeit (bis 24:00 Uhr an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen):
 - in reinen Wohngebieten: 50 dB(A),
 - in allgemeinen Wohngebieten: 55 dB(A),
 - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 60 dB(A).
 - b. In der Nachtzeit (ab 24:00 Uhr an den vorgenannten Tagen) gelten folgende Richtwerte:
 - in reinen Wohngebieten: 35 dB(A),
 - in allgemeinen Wohngebieten: 40 dB(A),
 - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 45 dB(A).
 - c. Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiben.
 - d. Diese Immissionsrichtwerte sind vor den Fenstern der, der Lärmquelle an der nächsten gelegenen schutzbedürftigen Nutzung zu messen.
 - e. Beurteilungszeiten sind von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Tagzeit).
2. Die Betriebe haben durch geeignete Maßnahmen (Eigenüberwachung) sicherzustellen, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes, die festgelegten Betriebszeiten und betriebliche Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören etwa Anweisungen an das Personal, der Einsatz von Sicherheitskräften und/ oder technische Maßnahmen. Es ist verantwortliches Personal zu bestimmen und bei Kontrollen bekannt zu geben. Die jederzeitige Erreichbarkeit des verantwortlichen Personals bei Beschwerden und sonstigen Problemen der Anwohner, muss vor Ort sichergestellt sein.
3. Ab 22:00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art, auch Musik- oder Fernsehübertragungen aus dem Innenraum der Gaststätte auf den Wirtschaftsgarten untersagt.
4. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten.

5. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Gaststättenbetriebe ist sicherzustellen.
6. Die Abgabe von Speisen und Getränken in den Wirtschaftsgärten ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Außenbewirtung einschließlich des Zusammenräumens des Mobiliars in Nächten zu Samstagen, Sonntagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24:00 Uhr abgeschlossen ist und der Außenbereich geräumt wurde.
7. Sofern aufgestellte Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtungszeit zusammengestellt bzw. von der Außenbewirtungsfläche entfernt werden, hat dies unter Vermeidung von unnötigem Lärm zu erfolgen. Die Sicherung von Tischen und Stühlen ist nur unter Verwendung von kunststoffummantelten Ketten oder Drahtseilen vorzunehmen.
8. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
9. Sollte ein Gastronomiebetrieb nachweislich wiederholt gegen die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung verstoßen oder übermäßige Lärmbelästigungen verursachen, kann die Allgemeinverfügung für den betreffenden Betrieb ohne Ersatz- oder Entschädigungsansprüche widerrufen oder beschränkt werden.

III. Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Messen, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht weitere für den Aufbau und Betrieb des Wirtschaftsgartens notwendige Erlaubnisse (Sondernutzungserlaubnis, Baugenehmigung).
3. Festsetzungen in Bebauungsplänen, welche die Öffnungszeiten einschränken, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.
4. Festsetzungen in Bebauungsplänen, wonach der Betrieb von Wirtschaftsgärten nicht zulässig ist, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.



5. Soweit in den Baugenehmigungen einzelner Betriebe Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten sind, die die Betriebszeit des Betriebes (Innengastronomie und/oder Außengastronomie) nicht nach dem Landesimmissionschutzgesetz regelt, bleiben diese Regelung unberührt von dieser Allgemeinverfügung.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 13 Abs.1 Nr. 10 LImSchG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz in Mainz eingelegt werden.

Hinweis:

Nachbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Mainz, 27. November 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, 18.11.2025

Top 7, Beschlussvorlage 1651/2025

Auf Grund obenstehender Vorlage beschließt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen einstimmig die Niederschlagung von Forderungen.

→ Gremien

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald

Einladung
zur Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Layenhof/Münchwald am
Dienstag, den 02.12.2025, 16:00 Uhr
Gemeinschaftssaal, Am Flugplatz 5856,
55126 Mainz (Layenhof)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragen
2. Jahresabschluss des Zweckverbandes
 - 2.1. zum 31.12.2023
 - 2.2. zum 31.12.2024
3. Haushalt des Zweckverbandes 2026/2027
4. Bericht über die Erschließungsmaßnahmen im 3. Bauabschnitt
5. Stand des Bebauungsplanverfahrens
6. Bericht über den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen
7. Bericht über die Mietverwaltung
8. Bericht über die Naturschutzmaßnahmen 2024
9. Unterrichtung gem. § 33 GemO über Verträge des Zweckverbandes mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten
10. Bericht über die Flugbewegungen 2024
11. Bericht über Abbruchmaßnahmen
12. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

13. Verschiedenes

Mainz, 10. November 2025
Verbandsvorsteher

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Sitzung des Sportausschusses

Einladung

zur Sitzung des Sportausschusses am
Dienstag, 02.12.2025, 17:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1/Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 12.11.2025
2. Mitteilungen

b) nicht öffentlich

3. Mitteilungen

Mainz, 18. November 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Hartenberg-Münchfeld
- Titel 1 Verkehrswegebau; Titel 2 Garten-
und Landschaftsbau

4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Mitteilungen
6. Vergabeangelegenheiten
 - 6.1. Vergabeangelegenheiten;
 - 6.2. Vergabeangelegenheiten;
 - 6.3. Vergabeangelegenheiten;
7. Vergabe von Leistungen ab 100.000 Euro Nettoauftragswert
 - 7.1. im Monat September 2025
 - 7.2. im Monat Oktober 2025
 - 7.3. im Monat November 2025
8. Verschiedenes

Mainz, 20. November 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Sitzung des Vergabeausschusses

Einladung

zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Donnerstag, 11.12.2025, 16:30 Uhr,
Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite:
www.mainz.de/ausschuesse-live

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 18.09.2025
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1. Vergabeangelegenheiten;
Baumpflegearbeiten 2026/27 Amt 80
- Baumpflege nach ZTV Baumpflege
 - 3.2. Vergabeangelegenheiten;
Wohnen am Klostergarten, Mainz-

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Hauptamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Personalangelegenheiten (m/w/d)
Kennziffer 10/44

Amt für Jugend und Familie: Pädagogische:r
Mitarbeiter:in
Pädagogische:r Mitarbeiter:in Kinder-, Jugend- und
Kulturzentrum Haus Haifa (m/w/d)
Kennziffer 51/52

Amt für Jugend und Familie: Reinigungskraft
Reinigungskraft städtische Kinder-, Jugend- und
Kulturzentren (m/w/d)
Kennziffer 51/54

Bauamt: Studentische Hilfskraft

Studentische Hilfskraft Immobilienwertermittlung/GIS

(m/w/d)

Kennziffer 60/13

Naturhistorisches Museum: Kassierer:in

Kassierer:in im Naturhistorischen Museum (m/w/d)

Kennziffer 452/11

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team

www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
 - ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
 - ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
 - ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
 - ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
 - ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
 - ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
 - ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung
-